

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 54 (1992)
Heft: 3

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Langersehnte BAV-Änderung... oder: Was lange währt, wird endlich «gut»

Fast alle diesjährigen Jahresversammlungen unserer Sektionen sind ins Land gegangen, ohne dass Konkretes über den Verbleib der Eingabe der Arbeitsgruppe BAV hätte verkündet werden können. Diese Eingabe ist vor 6 (!) Jahren beim Bundesamt für Polizeiwesen eingereicht worden und – so kommt es einem vor – in der Versenkung verschwunden. Heute aber – nach wiederholter Intervention seitens SVLT – ist sie in Form von Abänderungen in der BAV und der VRV, vom Bundesrat abgesegnet, wieder an die Oberfläche gekommen.

«Gut»: In der Tat darf mit Befriedigung festgestellt werden, dass praktisch allen Vorschlägen der Eingabe in positivem Sinne Rechnung getragen worden ist. Dies ergab eine erste Durchsicht des umfangreichen Abänderungskatalogs. Aus Termingründen muss es im Augenblick genügen, die allerwichtigsten Änderungen kurz und bündig aufzuzählen. In LT 4/92 kommen wir auf den Verordnungstext ausführlich und im Wortlaut zurück:

- Doppelbereifung, Gitterräder bis zu einer Breite von 3 Metern auf Fahrten zwischen Hof und Feld sind ohne Bewilligung erlaubt.
 - Traktoren mit Breitreifen bis zu einer Gesamtbreite von 3 Metern gelten nicht als Ausnahmefahrzeuge. Hingegen ist eine Bewilligung notwendig.
 - Zwischen Hof und Feld dürfen Frontanbaugeräte mitgeführt werden, wenn der Abstand zwischen der Mitte des Lenkrades und dem vordersten Gerätepunkt höchstens 4 m beträgt.
 - An Normaltraktoren müssen die Rückspiegel beidseitig so angebracht sein, dass sie bis auf eine Distanz von 1,30 m von der Fahrzeuglängsachse aus ausziehbar sind.
 - Bolzenkupplungen (Zugmaul) an landwirtschaftlichen Zugfahrzeugen mit einer garantierten Anhängelast von mehr als 6000 kg müssen in der Längsachse nach jeder Seite um mindestens 90° drehbar sein. Hingegen sollen sich die Ösen der Anhängerdeichsel in der Längsachse der Deichsel nicht drehen.
 - Traktoren in obigem Sinne müssen mit einer «durchgehenden Anhängerbremse» ausgerüstet werden. Es folgen ISO-Normen und Messgrößen samt erlaubten Abweichungen für den Druckaufbau und die Pumpenfördermenge, wie sie massgeblich vom SVLT mitentwickelt worden sind.
 - Bei landwirtschaftlichen Anhängern ist neu eine Betriebsbremse erforderlich, wenn das Gesamtgewicht des Anhängers 3000 kg übersteigt. Sie muss durch die Betriebsbremse des Zugfahrzeugs wirksam werden. Bis zum Gesamtgewicht von 6000 kg genügt eine Auflaufbremse.
 - Alle landwirtschaftlichen Anhänger müssen ab 1. Januar 1993 obligatorisch mit einer Schlussblinklichtanlage ausgerüstet sein.
 - Traktoren sind nach der ersten Inverkehrsetzung erst nach 5 Jahren und in der Folge alle 3 Jahre vorzuführen.
 - Heu- oder Strohballen dürfen bis 2,5 Meter Gesamtbreite geladen werden, auch wenn diese die Ladebrücke des landw. Anhängers seitlich überragen.
- Alles in allem – wahrlich eine positive Auflistung im Sinne der Arbeitswirtschaft, Bodenschonung und der Verkehrssicherheit, die sich wohltuend abhebt von dem, was die Bauern an schlechten Nachrichten auf innen- und aussenpolitischen Druck hin aus Bern vernimmt.

Ueli Zweifel

Inhalt

Editorial

1

LT-Extra

- Zum 80. Geburtstag von Fritz Zveyacher 4
- Landtechnische Museen 6

LT-Aktuell

- FALS-Jahresprogramm 7
- AGROGEN-Bericht 7
- Moderner Milchsammeltransport (Farbbericht) 16
- Tag der offenen Tür an der Forschungsanstalt in Posieux 20
- FAT: Mathäus Rohrer im Ruhestand 20

Leserbriefe

8

SVLT/ASETA

- Der SVLT an der AGRAMA St.Gallen 9
- Kurse am Weiterbildungszentrum 1 10

Feldtechnik

- AGRITECHNICA 21

Maschinenmarkt

- Steyr behauptet sich 24
- Variable Druckluftverstellung (Umfrage) 24

Unfallverhütung

- Brandschutz auf dem Bauernhof 34
- Gewässerschutz 34

Sektionsnachrichten

- AG, SZ/UR, LU, SO, BS/BL 35

Produkterundschau

39

FAT-Bericht Nr. 415

- Einzelkornsämaschinen für Mulchsaat von Rüben und Mais 41

Impressum

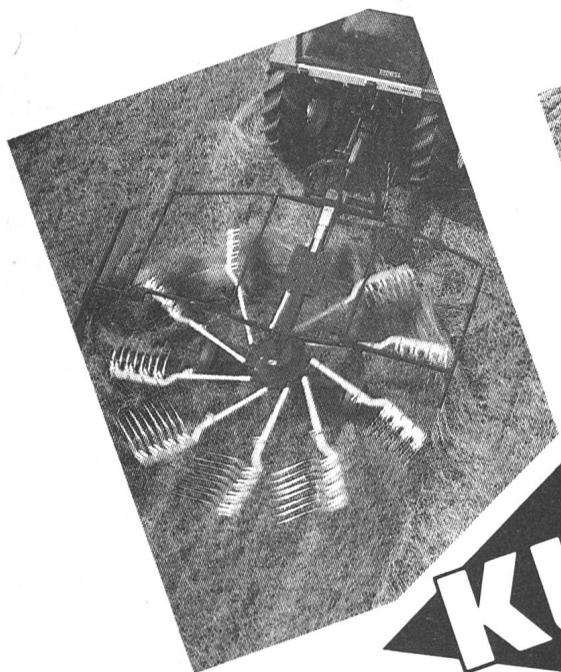
8

Titelbild:

Dieser Veteran durfte sich an der AGRAMA unter die High-Tech-Maschinen von heute mischen. Im Jahre 1922 gab es noch und heute gibt es keinen Schweizer Traktor mehr. Dazwischen aber liegt eine bewegte Geschichte, die von Männern wie Fritz Zveyacher (LT-Extra) und der Gründergeneration des «Schweizerischen Traktorenverbandes» geprägt worden ist. Die Metallscheibe mit dem modernen SVLT-Signet hat nichts von seiner Beliebtheit eingebüßt. Bezugsquelle: SVLT, 5223 Riniken.

Foto: Zw.

Alles dreht sich



KUHN

mit Kuhn

Mit Geräten aus dem kompletten Futterernte-Programm von Kuhn,
setzen Sie auf Qualität und moderne Technik.
Dies garantiert erstklassiges Erntegut... und Reparaturen können
Sie vergessen!

«Concept»

OTT LANDMASCHINEN AG
MACHINES AGRICOLES SA

Industriestrasse 49 Ab 28. 03. 92
CH - 3052 Zollikofen 031 911 40 40
Telefon 031 57 40 40



Conceptra SG

Mit Fr. 350.- tun Sie etwas für Ihren Rücken.

F e d e r s c h w i n g s i t z

Elastomat mit stufenloser Gewichtseinstellung von 50 - 130 kg. Passend auf (fast) alle Traktormarken jeden Alters. (Excl. Montage)

Informieren Sie sich bei einem der über 200 S+L+H-Händler oder senden Sie uns den Coupon.

Informieren Sie mich bitte, meinem Rücken zuliebe. LT

Name _____

Adresse _____

PLZ und Ort _____

Telefon _____



SAME



Lamborghini



Hurlmann

S+L+H-Traktoren AG 9536 Schwarzenbach Tel. 073/23 20 20